

Graf H o h e n t h a l (Püchau): Ich gestehe, ich halte den Antrag Sr. K. Hoheit für sehr wichtig in diesem Falle, und bin darauf hingeführt worden durch die Bemerkung des Herrn Vicepräsidenten. Durch die 12. §. des jetzt vorliegenden Gesetzes ist das Mandat von 1792, in welchem eine dreitägige Frist bei Begrabung der Leichen bestimmt war, aufgehoben, mithin haben wir keine polizeiliche Vorschrift, wie lange eine Leiche unbeerdigt bleiben soll. Und das Ermessen hierüber ist ganz dem Todtenbeschauer anheim gestellt. Wollen wir nun den Fall denken, daß ein solcher Todtenbeschauer, welcher zu einer Leiche hingeholt wird, nicht Arzt ist, daß er die Erlaubniß zur Beerdigung der Leiche nach 24, 48 Stunden giebt, und die Angehörigen des Todten, die vielleicht auch Leute sind, die nichts von der Arzneikunde verstehen, von dieser Erlaubniß Gebrauch machend, den Verstorbenen nach 24 Stunden beerdigen, so ist es schlimmer, als vorher.

v. P o l e n z: Ich sehe nicht ab, wenn man einmal Todtenbeschauer hat, und man diesen das Zutrauen schenkt, daß sie im Stande sind zu beurtheilen, ob die Verwesung wirklich eingetreten ist, welches nach den neuern Gesetzen das Kriterium ist, wornach er urtheilen soll; wozu man noch nöthig habe, eine Bestimmung zu geben, daß zwei und siebenzig Stunden vergehen müßten, ehe beerdigt werden könnte. Es schließt eine große Unannehmlichkeit und Härte in sich, wenn ein schon verwesener Leichnam noch aufbewahrt werden muß und im Sommer wird die Fäulniß gewiß vor dem dritten Tage eintreten. Folglich kann ich mich dafür nicht erklären, zumal der Grund des Antrags vom Herrn Bürgermeister Starke, der zu dieser Discussion Veranlassung gegeben hat, es deutlich ausdrückt, daß das Gefühl der Zurückgebliebenen es sei, welches ihn bewogen habe, diesen Wunsch auszusprechen, indem die Nachgelassenen sagen könnten, vor einer gewissen Frist darf mir der Todtenbeschauer den geliebten Gegenstand nicht entreißen. Dieses Bedenken aber fällt zusammen mit dem, was ich schon gesagt habe, daß nämlich dem Todtenbeschauer eine zu große polizeiliche Gewalt eingeräumt sei, wenn man §. 9 der Instruction unverändert annimmt; denn es wird ihm da die Gewalt gegeben, unter jeder Bedingung, selbst wenn ein Arzt eintritt und sagt: die Person ist wirklich todt, oder kann so und so lange aufbewahrt werden, so hat er diese Einrede nicht zu beachten; er soll seiner Ueberzeugung lediglich folgen, und weder den Wunsch der Verwandten, noch irgend einer dritten Person, worunter demnach auch der Arzt begriffen ist, berücksichtigen. Wenn man also erwägt, welche Gewalt künftig in die Hände der Todtenbeschauer gelegt wird, so muß man wünschen, daß diese etwas beschränkt werde.

Bürgermeister H ü b l e r: Ich habe ebenfalls das Amendement nicht unterstützt, und darum nicht, weil ich glaube, daß es gewissermaßen in Widerspruch mit dem Principe des, unsrer Berathung vorliegenden Gesetzes stehen würde. Im Mandate von 1792 ist allerdings die Vorschrift enthalten, daß in der Regel Niemand vor Ablauf von zwei und siebenzig Stunden beerdigt werden soll. Dieser gesetzlichen Vorschrift lag die

Annahme zu Grunde, daß nach Verlauf von drei Tagen die allgemeine Verwesung, als sicheres Kennzeichen des Todes, eintreten müsse. Bei den Verhandlungen des letzten Landtags ist aber zur Genüge erörtert worden, wie falsch und gefahrbringend jene Annahme gewesen und wie sich für den Eintritt der allgemeinen Verwesung irgend eine kürzere oder längere Frist nicht bestimmen lasse. Der vorliegende Gesetzentwurf hat daher von jeder Zeitbestimmung abgesehen, und es lediglich in das Ermessen des verpflichteten Todtenbeschauers gestellt, zu bestimmen, zu welchem Zeitpunkte die Erlaubniß zur Beerdigung ohne Gefahr ertheilt werden kann. Ich wünsche daher kein Zurückgehen auf jene Bestimmung des Mandats von 1792, theils weil sie jetzt als überflüssig sich darstellt, theils weil sie, wie gedacht, in eine Art von Widerspruch mit dem Grundprincipe des vorliegenden Gesetzentwurfs treten würde. Für überflüssig halte ich sie zugleich, weil nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe dem Angehörigen des Verstorbenen völlig freie Hand gelassen bleibt, in sofern nicht aus polizeilichen Rücksichten die Beerdigung früher stattfinden muß, ihre geliebten Todten auch bei früher ertheilter Erlaubniß zur Beerdigung drei Tage und länger bei sich zu behalten.

v. C a r l o w i t z: Der letzte geehrte Sprecher möge nicht verkennen, daß wenn wir das Amendement Sr. königl. Hoh. annehmen, wir die Garantien gegen das Lebendigbegraben vermehren, nicht vermindern.

Präsident v. G e r s d o r f: Ich frage die Kammer, ob sie den Antrag Sr. königl. Hoheit annehme? — Er wird mit 33 gegen 5 Stimmen angenommen. (Die Letztern waren Bürgermeister H ü b l e r, Bürgermeister Bernhardt, v. P o l e n z, v. B i e d e r m a n n und Bürgermeister W e h n e r.) —

Präsident v. G e r s d o r f: Es fragt sich nun, ob der erste geehrte Antragsteller seinen Antrag noch stehen lassen will.

Bürgermeister S t a r k e: Ich habe meinen Antrag zurückgenommen, wenn, wie vom Domherrn D. Schilling beantragt worden ist, es in die Verordnung inserirt werden kann, daß das Verbot den Obrigkeiten die Hände nicht unbedingt binde.

Präsident v. G e r s d o r f: Der Herr Domherr hat sein Amendement fallen lassen.

Vicepräsident D. D e u t r i c h: Ich glaube es ist beseitigt durch §. 11 der Verordnung über die Todtenschau. Denn, wenn man den Stellvertreter nicht haben kann, so ist es ein anderer Arzt und Wundarzt, oder ein nach §. 7 befähigtes Individuum.

Präsident v. G e r s d o r f: Es kommt darauf an, wie Sie sich erklären.

Bürgermeister S t a r k e: Ich werde ihn zurücknehmen.

Präsident v. G e r s d o r f: Ich kann nun die Frage an die hohe Kammer richten, ob sie §. 1 wie sie im Gesetzentwurf enthalten ist, annimmt? — Sie wird mit 37 gegen 1 Stimme (Ziegler und Klipphausen) angenommen. —